



## **Der TV Bad Grönenbach stellt ab sofort den Sportbetrieb ein (12.03.2020)**

Der bayerische Volleyball-Verband hat heute den Turnierbetrieb unserer 1. Damen-Mannschaft angesichts der ungewissen Corona-Lage eingestellt.

Leider fehlen uns nach wie vor klare Aussagen von übergeordneten Stellen, vor allem den kommunalen bzw. staatlichen Behörden, wie wir uns als Verein unseren Mitgliedern gegenüber verhalten sollen.

Da wir jedoch realistisch davon ausgehen müssen, dass es zu einer weiteren rasanten Dynamik in diesem Bereich kommen wird, haben wir uns in Eigenverantwortung dafür entschieden, den **Trainings- und Sportbetrieb AB SOFORT erstmal bis zum 19.04.2020 in allen Abteilungen komplett einzustellen. Auch im Außenbereich. Es sind keine Treffen erlaubt, um miteinander zu trainieren.**

### **Danach wird neu entschieden.**

Nachdem die Ansteckungsgefahr von behördlicher Seite in Sachen Corona so hoch eingestuft wird, dass selbst Veranstaltungen in kleinem Rahmen nicht mehr stattfinden sollen, sehen wir uns verpflichtet, in unserem Verantwortungsbereich weiter zu handeln. Angesichts der aktuellen Entwicklungen ist es nur eine Frage der Zeit, bis Verdachts- oder Infektionsfälle auch im nächsten Umfeld auftreten werden, lautet die Einschätzung.

Hinter unserer Entscheidung steckt keine Panikmache, sondern Umsicht und Fürsorge. Wir stehen in der Verantwortung für über 1400 Mitglieder, die Hälfte davon Kinder und Jugendliche.

Die Vorstandschaft hat sich daher einstimmig dafür ausgesprochen, sofort zu handeln und eine unnötige Herausforderung des wahrscheinlich Unausweichlichen zu vermeiden.

Wir danken für das Verständnis.

TV Bad Grönenbach 1894 e.V.

Manfred Müller

1.Vorstand

## **FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den organisierten Sport**

Zur aktuellen Lage versuchen wir hier die wichtigsten und häufigsten Fragen zu beantworten und über aktuelle Geschehnisse zu informieren. Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de), sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

### **Wo kann ich außerdem aktuelle Informationen erlangen?**

Die momentan in Deutschland führende Informationsquelle, das Robert-Koch-Institut stellt auf seiner Website aktuelle Informationen zusammen. Hierzu steht folgender Link bereit: <https://www.rki.de>

## **Sportbetrieb**

### **Dürfen aktuell noch Trainingseinheiten und Wettkämpfe in Bayern abgehalten werden?**

Nein. Eine Vielzahl der bayerischen Sportfachverbände hat den Spiel- und Wettkampfbetrieb bereits eingestellt. Auf Empfehlung des BLSV wird dieser auch bis vorerst einschließlich 19. April ruhen. Der Trainingsbetrieb ist mit Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern am 16.03.2020 durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder und der damit verbundenen Sperrung aller Freizeiteinrichtungen (darunter fallen z.B. Vereinsräume, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, sowie Fitnessstudios) untersagt.

### **Was empfiehlt der BLSV im Umgang mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb?**

Der BLSV empfiehlt nach aktuellem Stand, in jedem Fall den Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb vorerst bis 19. April 2020 einzustellen. Dies beinhaltet auch die Abnahme von Sportabzeichen.

## **Allgemeine Vereinstätigkeiten**

### **Welche Vorkehrungen treffe ich im Verein als Arbeitgeber?**

Verwaltungstätigkeiten sollten möglichst über elektronische Medien, mobil oder in kleineren Einheiten organisiert werden, um auch hier die Ansteckungsgefahr Ihrer Mitarbeiter gering zu halten. Werden im Verein Freiwilligendienstleistende beschäftigt, sind diese ab dem 16.03. bis einschließlich 19.04.2020 freizustellen. Der BLSV informierte Einsatzstellen und Freiwillige bereits am 13.03. per Rundmail darüber.

### **Können Vereinsmitglieder aufgrund der Einstellung des Trainingsbetriebs ihren Mitgliedsbeitrag zurückfordern?**

Da die Teilnahme am Sportbetrieb nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte darstellt, kann hier keine pauschale Aussage getroffen werden. Durch die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern am 16.03.2020 durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder und der damit verbundenen Sperrung aller Freizeiteinrichtungen, kann für Vereine eine rechtliche Unmöglichkeit vorliegen, die Leistung des Sportbetriebs zu erbringen. Dadurch wäre keine Rückzahlung nötig. Eine verbindliche Aussage kann hierzu allerdings erst getroffen werden, wenn diese Frage erstmals vor dem Gericht behandelt wird.

Bei Kursen, für die ein gesonderter Kursbeitrag fällig wird, ist der Beitrag (anteilmäßig) zurückzuzahlen.

#### **Muss mein Verein die satzungsgemäße ordentliche Mitgliederversammlung durchführen?**

Jeder Verein muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, sind Sie zeitlich flexibler.

Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft. Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter, bspw. anhand folgender Faktoren: Teilnehmerzahl, Raumgröße, Teilnehmer mit Vorerkrankungen, Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer, Hygiene, Veranstaltungsdauer u.v.m.

#### **Was tun, wenn ich die Mitgliederversammlung absagen muss?**

Wenn nach Prüfung aller Punkte der Entschluss gekommen sein, die Mitgliederversammlung absagen zu müssen, sollten die Mitglieder schnellstmöglich darüber informiert werden und der Hinweis gegeben werden, dass die Mitgliederversammlung voraussichtlich noch in 2020 stattfinden wird. Von der Nennung eines festen Datums wird derzeit abgeraten, da leider nicht absehbar ist, wie sich die Lage weiterentwickelt. Wichtig ist aber, alle Gremien des Vereins/Verbandes einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen.

#### **Wie verfare ich, wenn bei der möglicherweise ausfallenden Mitgliederversammlung ein neuer Haushaltsplan zu beschließen wäre?**

Soll die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan beschließen, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Es ist überlegenswert, im Falle einer Absage einen Vorstandsbeschluss zu fassen, dass vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist und auf der späteren Mitgliederversammlung den Beschluss zu fassen, den Haushalt nachträglich zu genehmigen. Im Idealfall wird den Mitgliedern der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist) Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in einen Beschluss des Vorstands zur Anwendung eines vorläufigen Haushaltsplans mit einfließen.

## Freiwilligendienste

### Welche Vorkehrungen treffe ich im Verein als Arbeitgeber von Freiwilligendienst-Leistenden?

Beschäftigt der Verein Freiwilligendienstleistende, sind diese ab dem 16.03. bis einschließlich 19.04.2020 freizustellen. Der BLSV informierte Einsatzstellen und Freiwillige bereits am 13.03. per Rundmail darüber.

### Kann ich meinen Freiwilligendienst-Leistenden von daheim aus (z.B. mobiles Arbeiten, Home-Office) arbeiten lassen?

Nein. Die Freistellung der Freiwilligen ist ausnahmslos umzusetzen.

## Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV

### Finden die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV weiterhin statt?

Das BLSV-Präsidium hat am 13.03.2020 entschieden, alle Bildungsveranstaltungen bis einschließlich 19. April abzusagen.

### Wie kann ich meine zum Quartalsende am 31. März auslaufende Lizenz verlängern?

Vor dem Hintergrund der abgesagten Fortbildungen werden alle am 31. März 2020 ablaufenden Lizenzen automatisch bis zum Jahresende 2020 verlängert.

## Veranstaltungen und Projekte des BLSV

### Gibt es auch Vorkehrungen, die der BLSV trifft?

Der BLSV hat vorerst das Haus des Sports für den Parteiverkehr gesperrt und direkten Kundenkontakt untersagt. Nichtsdestotrotz steht das Service-Center wie gewohnt telefonisch und per Mail zur Verfügung. Darüber hinaus werden alle Veranstaltungen bis einschließlich 19.04.2020 abgesagt und Projekte, die zu direktem Kontakt führen, wie bspw. der Klima-Check werden vorerst pausiert.

Wir bitten um Verständnis.

